

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 75

FREITAG, DEN 23. SEPTEMBER

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Redaktionelle Feststellung einer Benennung von Verkehrsflächen	1429	Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	1435
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG	1430	Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	1435
Schifffahrtsbehinderung	1430	Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	1436
Öffentliche Zustellung	1430	Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	1437
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	1430	Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	1438
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1431	Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	1439
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1431	Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots NDR Online des Norddeutschen Rundfunks	1440
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1432		
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1432		
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1433		
Änderung von Wochenmärkten	1433		
Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)	1434		

BEKANTMACHUNGEN

Redaktionelle Feststellung einer Benennung von Verkehrsflächen

Die Benennung der Straße erfolgte durch die städtische Polizeibehörde Altona in der Schreibweise „Lütt Iserbrook“, veröffentlicht im Altonaer Anzeiger Nr. 4 vom 26. Januar 1929.

Zur Bereinigung der unterschiedlichen Schreibweisen, mit oder ohne Bindestrich, wird hiermit festgestellt: Die Namensschreibweise soll künftig entsprechend der bereits seit der Eingemeindung Altonas zu Hamburg vorwiegend

geübten Praxis einen Bindestrich enthalten und wie folgt lauten

im **Bezirk Altona**

Stadtteil Iserbrook

– Ortsteil 225 –

Lütt-Iserbrook

Hamburg, den 12. September 2022

Die Behörde für Kultur und Medien

– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 1429

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Unikai Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 13. Juli 2022 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen (Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Dessauerstraße 10 beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Alle negativen Vorprüfungen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, werden in Zukunft im UVP-Portal veröffentlicht.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles mit den wesentlichen Gründen für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auf dem UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> einsehbar.

Hamburg, den 13. September 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
– Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1430

Schifffahrtsbehinderung

Am 19. Oktober 2022 wird der Wasserstand in der Mittelhaltung der Alster – Alsterfleet, Bleichenfleet, Mönkedammfleet, Neuerwallfleet und Herrengrabenfleet – mit ablaufender Tide der Elbe ab etwa 00.00 Uhr für Kontroll- und Reinigungsarbeiten durch den LSBG vollständig abgesenkt.

Der vollständige Leerlauf findet in der Zeit zwischen etwa 3.00 Uhr und etwa 16.00 Uhr statt.

Der Normalwasserstand ist ab etwa 18.00 Uhr über die Rathausschleuse wiederhergestellt und das Befahren der Flote mit Schiffen wieder möglich.

Hamburg, den 19. September 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1430

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Marco Fred Schmidt, geboren am 5. März 1978 in Pinneberg, zuletzt wohnhaft Billhorner Deich 90i, 20539 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 12. September 2022 bis 14. Oktober 2022 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizei-Justizariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Raum 5 E 080, eine Anordnung des Polizei-Justizariats, J 21, vom 12. September 2022, Az.: J 213/5408/2021, zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 14. Oktober 2022 als bewirkt.

Hamburg, den 12. September 2022

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 1430

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 30 über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 26. April 2022 (S. 583) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Wandsbek

Herr Heinrich Karl Sackritz (laufende Nummer 10 auf der Bezirksliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat sein Mandat mit Wirkung zum 20. Juli 2022 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Werner Holger Hansen (laufende Nummer 14 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt. Das Mandat wurde am 24. August 2022 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Altona

Herr Dr. Adrian Hector (laufende Nummer 14 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) hat sein Mandat mit Wirkung zum 11. August 2022 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Heidi Fitschen (laufende Nummer 19 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE) als nach Personenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt. Das Mandat wurde am 15. August 2022 angenommen.

Hamburg, den 15. September 2022

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1430

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (Vorhabenträgerin), hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die ökologische Ufergestaltung „FU5 a-c“ im „Biotopkorridor Alte Süderelbe – Moorgürtel“ eine Plangenehmigung beantragt. Da das Vorhaben eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Diese Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen.

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen die folgende Maßnahme zum Gegenstand:

- Ökologische und naturnahe Ufergestaltung, bei der eine Berme mit der Länge von etwa 60 m (etwa 460 m²) entsteht, deren untere Böschungskante etwa auf Höhe der Wasserlinie des Fleets beginnt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich auf Grund der Entfernung zu Wohngebieten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben hat auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die Bauarbeiten finden nur kurzzeitig statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden findet keine Versiegelung von Oberböden statt und trotz der Entfernung von oberen Bodenschichten können sich die Bodenfunktionen regenerieren. Zudem ist kein Boden mit einer besonderen Bedeutung betroffen.

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Der Wasserkörper des Fleets ist nicht betroffen, da der Bodenabtrag nur bis zur Wasserlinie des Fleets erfolgt. Zudem wird das Gewässerabflussverhalten nicht verändert. Schließlich sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund der naturnahen Gestaltung und geringen Größe des Gewässers sowie durch die Extensivierung des gesamten Umfeldes ausgeschlossen. Das Tiefengrundwasser bleibt unbeeinflusst.

Ferner ergeben sich durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima, da es z. B. keine Gehölzfällungen oder Versiegelungen gibt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hat das Vorhaben ebenfalls nicht, da durch die unterschiedlichen Biotopstrukturen die naturraumtypische Landschaftsstruktur sogar verbessert wird.

Auch auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine erheblich nachteiligen Umwelt-

auswirkungen, da sich solche nicht in der Umgebung des Vorhabens befinden.

Auch im Übrigen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 9. September 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1431

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (Vorhabenträgerin), hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Herstellung des dauerhaft wasserführenden Stillgewässers „SK4“ im „Biotopkorridor Alte Süderelbe – Moorgürtel“ eine Plangenehmigung beantragt. Da das Vorhaben eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Diese Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen.

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen die folgende Maßnahme zum Gegenstand:

- Anlage eines dauerhaft wasserführenden Stillgewässers in der Gemarkung Francop auf dem Flurstück 02195 mit einer Größe von etwa 230 m².

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich auf Grund der Entfernung zu Wohngebieten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben hat auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die Bauarbeiten finden nur kurzzeitig statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden findet keine Versiegelung von Oberböden statt und trotz der Entfernung von oberen Bodenschichten können sich die Bodenfunktionen regenerieren. Zudem ist kein Boden mit einer besonderen Bedeutung betroffen.

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Dies ist auf Grund der naturnahen Gestaltung und geringen Größe des Gewässers sowie durch die Extensivierung des gesamten Umfeldes ausgeschlossen. Das Tiefengrundwasser bleibt unbeeinflusst.

Ferner ergeben sich durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima, da es z. B. keine Gehölzfällungen oder Versiegelungen gibt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hat das Vorhaben ebenfalls nicht, da durch die unterschiedlichen Biotopstrukturen die naturraumtypische Landschaftsstruktur sogar verbessert wird.

Auch auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, da sich solche nicht in der Umgebung des Vorhabens befinden.

Auch im Übrigen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 9. September 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1431

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (Vorhabenträgerin), hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Herstellung des dauerhaft wasserführenden Stillgewässers „SK18“ im „Biotopkorridor Alte Süderelbe – Moorgürtel“ eine Plangenehmigung beantragt. Da das Vorhaben eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Diese Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen.

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen die folgende Maßnahme zum Gegenstand:

- Anlage eines dauerhaft wasserführenden Stillgewässers in der Gemarkung Francop auf dem Flurstück 02195 mit einer Größe von etwa 190 m².

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich auf Grund der Entfernung zu Wohngebieten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben hat auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die Bauarbeiten finden nur kurzzeitig statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden findet keine Versiegelung von Oberböden statt und trotz der Entfernung

von oberen Bodenschichten können sich die Bodenfunktionen regenerieren. Zudem ist kein Boden mit einer besonderen Bedeutung betroffen.

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Dies ist auf Grund der naturnahen Gestaltung und geringen Größe des Gewässers sowie durch die Extensivierung des gesamten Umfeldes ausgeschlossen. Das Tiefengrundwasser bleibt unbeeinflusst.

Ferner ergeben sich durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima, da es z. B. keine Gehölzfällungen oder Versiegelungen gibt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hat das Vorhaben ebenfalls nicht, da durch die unterschiedlichen Biotopstrukturen die naturraumtypische Landschaftsstruktur sogar verbessert wird.

Auch auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, da sich solche nicht in der Umgebung des Vorhabens befinden.

Auch im Übrigen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 9. September 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1432

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (Vorhabenträgerin), hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Herstellung des dauerhaft wasserführenden Stillgewässers „SK5“ im „Biotopkorridor Alte Süderelbe – Moorgürtel“ eine Plangenehmigung beantragt. Da das Vorhaben eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Diese Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen.

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen die folgende Maßnahme zum Gegenstand:

- Anlage eines dauerhaft wasserführenden Stillgewässers in der Gemarkung Francop auf dem Flurstück 02195 mit einer Größe von etwa 230 m².

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich auf Grund der Ent-

fernung zu Wohngebieten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben hat auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die Bauarbeiten finden nur kurzzeitig statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden findet keine Versiegelung von Oberböden statt und trotz der Entfernung von oberen Bodenschichten können sich die Bodenfunktionen regenerieren. Zudem ist kein Boden mit einer besonderen Bedeutung betroffen.

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Dies ist auf Grund der naturnahen Gestaltung und geringen Größe des Gewässers sowie durch die Extensivierung des gesamten Umfeldes ausgeschlossen. Das Tiefengrundwasser bleibt unbeeinflusst.

Ferner ergeben sich durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima, da es z. B. keine Gehölzfällungen oder Versiegelungen gibt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hat das Vorhaben ebenfalls nicht, da durch die unterschiedlichen Biotopstrukturen die naturraumtypische Landschaftsstruktur sogar verbessert wird.

Auch auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, da sich solche nicht in der Umgebung des Vorhabens befinden.

Auch im Übrigen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 9. September 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1432

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (Vorhabenträgerin), hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die ökologische Ufergestaltung „FU4“ im „Biotopkorridor Alte Süderelbe – Moorgürtel“ eine Plangenehmigung beantragt. Da das Vorhaben eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung abgesehen wird. Diese Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen.

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen die folgende Maßnahme zum Gegenstand:

- Ökologische und naturnahe Ufergestaltung, bei der eine Berme mit der Länge von etwa 45 m (etwa 215 m²) entsteht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich auf Grund der Entfernung zu Wohngebieten keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben hat auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die Bauarbeiten finden nur kurzzeitig statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden findet keine Versiegelung von Oberböden statt und trotz der Entfernung von oberen Bodenschichten können sich die Bodenfunktionen regenerieren. Zudem ist kein Boden mit einer besonderen Bedeutung betroffen.

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Der Wasserkörper des Fleets ist nicht betroffen, da der Bodenabtrag nur bis zur Wasserlinie des Fleets erfolgt. Zudem wird das Gewässerabflussverhalten nicht verändert. Schließlich sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund der naturnahen Gestaltung und geringen Größe des Gewässers sowie durch die Extensivierung des gesamten Umfeldes ausgeschlossen. Das Tiefengrundwasser bleibt unbeeinflusst.

Ferner ergeben sich durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima, da es z. B. keine Gehölzfällungen oder Versiegelungen gibt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hat das Vorhaben ebenfalls nicht, da durch die unterschiedlichen Biotopstrukturen die naturraumtypische Landschaftsstruktur sogar verbessert wird.

Auch auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, da sich solche nicht in der Umgebung des Vorhabens befinden.

Auch im Übrigen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 9. September 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S.1433

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), wird bekannt gegeben:

1.

Am Montag, dem 3. Oktober 2022, finden keine Wochenmärkte statt.

2.

Am Montag, dem 31. Oktober 2022, finden keine Wochenmärkte statt.

3.

Am Sonnabend, dem 24. Dezember 2022, enden alle bereits festgesetzten Wochenmärkte um 12.00 Uhr.

4.

Am Sonntag, dem 25. Dezember 2022 (1. Weihnachtsfeiertag), finden keine Wochenmärkte statt.

5.

Am Montag, dem 26. Dezember 2022 (2. Weihnachtsfeiertag), fallen alle Wochenmärkte aus.

6.

Am Dienstag, dem 27. Dezember 2022, fällt der Wochenmarkt in Ohlstedt, Brunsrokrogweg, ersatzlos aus.

7.

Am Freitag, dem 30. Dezember 2022, fällt der Wochenmarkt in Ohlstedt, Brunsrokrogweg, ersatzlos aus.

8.

Am Sonnabend, dem 31. Dezember 2022 (Silvester) enden alle bereits festgesetzten Wochenmärkte um 12.00 Uhr.

Hamburg, den 14. September 2022

Die Bezirksämter

Amtl. Anz. S. 1433

Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes

Das Bezirksamt Wandsbek erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Wandsbek von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Wandsbek liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Änderung des Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist seit dem

14.12.2019 die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung nicht mehr durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab diesem Geltungszeitpunkt ist auch die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Nach § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung – Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

II.

Die Hamburger Bezirksämter sind nach § 2a der Tier-LMÜV in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Die Benennung bezieht sich nicht auf die Fleischuntersuchung nach erfolgter Schlachtung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht zu erfolgen. Nummer 1 dieser Verfügungen erfüllt diese Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz,
Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Schloßgarten 9,
22041 Hamburg

Hamburg, den 13. Juni 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1434

Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

**Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen
Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttier-
untersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines
Schlachthofes**

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord erlässt folgende
Allgemeinverfügung:**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg-Nord von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Änderung des Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist seit dem 14.12.2019 die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung nicht mehr durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab diesem Geltungszeitpunkt ist auch die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Nach § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung – Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe

Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

II.

Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 2a der Tier-LMÜV in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Die Benennung bezieht sich nicht auf die Fleischuntersuchung nach erfolgter Schlachtung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht zu erfolgen. Nummer 1 dieser Verfügungen erfüllt diese Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kümmellstr. 7, 20249 Hamburg

Hamburg, den 11. Mai 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1435

Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

**Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen
Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttier-
untersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines
Schlachthofes**

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erlässt folgende
Allgemeinverfügung:**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg-Mitte von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Änderung des Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist seit dem 14.12.2019 die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung nicht mehr durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab diesem Geltungszeitpunkt ist auch die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Nach § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung – Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

II.

Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 2a der Tier-LMÜV in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit

hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Die Benennung bezieht sich nicht auf die Fleischuntersuchung nach erfolgter Schlachtung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Nummer 1 dieser Verfügungen erfüllt diese Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Hamburg, den 15. Juni 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1435

Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

**Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen
Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttier-
untersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines
Schlachthofes**

Das Bezirksamt Harburg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Harburg von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Harburg liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Änderung des Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist seit dem 14.12.2019 die Schlacht tieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung nicht mehr durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab diesem Geltungszeitpunkt ist auch die Schlacht tieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Nach §2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung – Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit, im Sinne des Tierschutzes eine sehr zeitnahe Schlacht tieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

Die Hamburger Bezirksamter sind nach §2a der Tier-LMÜV in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des §2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach §2 der Bundes-Tierärztleistungsordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Die Benennung bezieht sich nicht auf die Fleischuntersuchung nach erfolgter Schlachtung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Nummer 1 dieser Verfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Hamburg, den 21. Juni 2022

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1436

Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlacht tier- untersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes

Das Bezirksamt Eimsbüttel erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach §2 der Bundes-Tierärztleistungsordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Eimsbüttel von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlacht tieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Eimsbüttel liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Änderung des Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist seit dem 14.12.2019 die Schlacht tieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung nicht mehr durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab diesem Geltungszeitpunkt ist auch die Schlacht tieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Nach §2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung – Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes deutschlandweit genutzt werden und alle

Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 2a der Tier-LMÜV in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Die Benennung bezieht sich nicht auf die Fleischuntersuchung nach erfolgter Schlachtung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht zu erfolgen. Nummer 1 dieser Verfügungen erfüllt diese Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Grindelberg 62–66, 20144 Hamburg.

Hamburg, den 15. Juni 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1437

Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

**Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen
Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttier-**

untersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes

Das Bezirksamt Bergedorf erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Bergedorf von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Bergedorf liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Änderung des Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist seit dem 14.12.2019 die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung nicht mehr durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab diesem Geltungszeitpunkt ist auch die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Nach § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung – Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

Die Hamburger Bezirksamter sind nach § 2a der Tier-LMÜV in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift

genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des §2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach §2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Die Benennung bezieht sich nicht auf die Fleischuntersuchung nach erfolgter Schlachtung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht zu erfolgen. Nummer 1 dieser Verfügungen erfüllt diese Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Alte Holstenstraße 65–67, 21029 Hamburg.

Hamburg, den 28. Juni 2022

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1438

Vollzug der Verordnung (EU) 2019/624 und der Verordnung (EU) 2017/625 und der Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

**Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen
Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlacht-
tieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines
Schlachthofes**

**Das Bezirksamt Hamburg-Altona erlässt folgende
Allgemeinverfügung:**

1. Alle Personen, die nach §2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Hamburg-Altona von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Der Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Altona liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Änderung des Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist seit dem 14.12.2019 die Schlachtieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung nicht mehr durch einen Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist, möglich. Ab diesem Geltungszeitpunkt ist auch die Schlachtieruntersuchung außerhalb des Schlachthofes im Falle einer Notschlachtung von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Nach §2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung – Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachtieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

II.

Die Hamburger Bezirksamter sind nach §2a der Tier-LMÜV in Verbindung mit Ziffer 1 Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 2401), zuletzt geändert am 3. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1549), für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des §2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach §2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen.

Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachtieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Die Benennung bezieht sich nicht auf die Fleischuntersuchung nach erfolgter Schlachtung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die

sich die Ernennung beziehen zu erfolgen. Nummer 1 dieser Verfügungen erfüllt diese Voraussetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Altona, Fachamt Verbraucherschutz,
Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

Hamburg, den 3. Mai 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Altona

Amtl. Anz. S. 1439

**Telemedienänderungskonzept des
Telemedienangebots NDR Online des
Norddeutschen Rundfunks**

Gemäß § 32 Absatz 7 Satz 3 Medienstaatsvertrag wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots NDR Online im Internetauftritt des Norddeutschen Rundfunks unter https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/index.html veröffentlicht wurde.

Hamburg, den 5. September 2022

Norddeutscher Rundfunk

Amtl. Anz. S. 1440

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0265**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
Osdorfer Landstr. 365, Gebäude 18
- f) Art und Umfang der Leistung:
Außerbetriebnahme des Trinkwassersystems WEST.
Demontage der Leitungen und Sanitärgegenstände (OST und WEST) erfolgt bauseits.
Installation neuer Abwasserleitungen.
Installation von Frischwasserleitungen inkl. Hygiene-
spülstation. Der Hausanschluss inkl. Rückspülfilter ist
vorhanden.
Installation von Sanitärgegenständen:
Sanitäranlage OST:
3x Waschtisch
3x Urinal
3x WC
Sanitäranlage WEST:
1x Ausgussbecken
4x Waschtisch
3x Urinal
5x WC
Die Sanitäranlage OST wird im Jahr 2022 saniert. Die
Sanitäranlage WEST im Jahr 2023.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: spätestens 10 Werktage nach
Auftragseingang
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
35. KW 2023
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung
gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D448252223>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage
mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefor-
dert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 27. September 2022 um
9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 25. Oktober 2022.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen
Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich
Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
27. September 2022 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum
elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem
Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis
der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins
für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
(Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nach-
unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuwei-
sen, dass diese präqualifiziert sind oder die Vorausset-
zung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläu-
figen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das
ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“
vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind
auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch
für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen
präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter
der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifika-
tion von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsver-
zeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die
Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen)
auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der
„Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheini-
gungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheini-
gungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind,
ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist
erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen über-
mittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner
Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3
VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
 Telefon: 049(0)40/4 28 42-295
- Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 15. September 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung – 1247

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 199-22 PF**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Südflügel des Walddorfer Gymnasiums,
 Im Allhorn 45 in 22359 Hamburg
 Bauauftrag: Parkett
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 204.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. Dezember 2022 bis Dezember 2023
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 11. Oktober 2022 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
 Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. September 2022

Die Finanzbehörde 1248

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 231-22 SW**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neu- und Ersatzbau Zweifeldsporthalle und Erweiterung
 1 Zug, Fiddigshagen 11 in 21035 Hamburg

Bauauftrag: Schlosser

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 75.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 schnellstmöglich nach Beauftragung bis November 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 11. Oktober 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. September 2022

Die Finanzbehörde 1249

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 233-22 PF**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Schulgebäude mit ReBBZ mit Einfeldsporthalle,
 Reinbeker Redder 274, 21031 Hamburg

Bauauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 260.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 schnellstmöglich nach Beauftragung bis Mai 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 11. Oktober 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. September 2022

Die Finanzbehörde

1250

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Entwicklung einer städtebaulich-freiraumplanerischen und verkehrsplanerischen Rahmenplanung

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - als Auftraggeberin (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Entwicklung einer Rahmenplanung für den Bereich des Zentrums Wandsbek.

Ort der Leistungserbringung: 22089 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 15. März 2022 bis: 31. Dezember 2023

Mit der Leistung soll frühestmöglich, unmittelbar nach Zuschlagserteilung begonnen werden. Die tatsächliche Auftragsdauer kann daher ggf. zum o.g. Zeitraum abweichen. Die voraussichtliche Vertragslaufzeit/Bearbeitungszeit beträgt 9 Monate.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/bb0679cb-aceb-4fc2-8302-d4c26f823694>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
10. Oktober 2022, 10.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

enthalten in der Anlage Muster Werkvertrag

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Erklärungen und Nachweise einzureichen:

- 1.1 Eigenerklärung zur Eignung oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) (nebst Bescheinigungen/Anlagen)

- 1.2 Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung des Mindestlohns gem. § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Eignungskriterien bzw. sind die nachfolgend genannten auftragspezifischen Einzelnachweise zu erbringen:

- 1.3 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (HR-Auszug, Eintragung bei einer Architekten-/Ingenieurkammer o.ä.)

- 1.4 Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 3 des beigefügten Vertrages

- 1.5 Versicherung der Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – siehe Anlage

- 1.6 Eigenerklärung zu den EU-weiten Russland-Sanktionen (Erklärung, dass der Bewerber nicht zu den in Art in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, gehört.

- 1.7 Schriftliche Darstellung des Unternehmens nach folgenden Gesichtspunkten

- Name, Adresse Hauptsitz
- grobe Unternehmenshistorie
- organisatorischer Aufbau
- Anzahl und Qualifikation der fest angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1.8 Qualifikation: Personal mit der Qualifikation Städtebau (Gestaltung und Baukonstruktion) oder Architektur verfügen. Nennung und Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter/innen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen

1.9 Qualifikation: Personal mit der Kompetenz in den Fachbereichen Landschaftsplanung und Verkehrsplanung verfügen. Nennung und Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter/innen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen

Sofern der Teilnahmeantrag von einer Bewerbergemeinschaft abgegeben wird, ist zwingend die „Erklärung Bewerbergemeinschaft“ von allen Mitgliedern unterzeichnet einzureichen sowie vorgenannte Unterlagen Ziffern 1.1. bis 1.7 für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft.

Bei den vorgenannten Kriterien handelt es sich um Mindestkriterien, die zwingend zu erfüllen sind. Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die Mindestkriterien, werden die eingereichten Referenzen bewertet und eine Rangfolge gebildet.

1.10 Referenzen für den Nachweis der Eignung, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (mit Angabe des Auftraggebers, Aufstellung der erbrachten Leistung, Zeitraum der Leistungserbringung).

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 25/75

Hamburg, den 11. September 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹²⁵¹

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 036-22 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:

Umzug aus 3 Standorten, Holzdamms 5 in 20099 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 120.000,- Euro

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

ca. November 2022 bis Dezember 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Oktober 2022 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 13. September 2022

Die Finanzbehörde

1252

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 319-22 JS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Klimaplanmittel, Bovestraße 10-12 in 22041 Hamburg

Bauftrag:: Garten- und Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 84.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

schnellstmöglich nach Beauftragung bis Dezember 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

6. Oktober 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. September 2022

Die Finanzbehörde

1253

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 300-22 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Wärmeversorgung, Rahlstedter Straße 190
in 22143 Hamburg
Bauftrag: Heizung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Oktober 2022 bis November 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. Oktober 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 16. September 2022

Die Finanzbehörde

1254

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Die Stadtreinigung Hamburg gibt hiermit ihren Jahresabschluss 2021 gemäß § 15 des Stadtreinigungsgesetzes öffentlich bekannt:

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.344.260,82	1.486.508,72
2. Geleistete Anzahlungen	138.214,10	126.650,81
	1.482.474,92	1.613.159,53
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	105.941.222,09	109.658.844,82
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.702.876,27	10.694.283,18
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.326.321,38	48.194.993,17
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.137.283,30	2.932.131,68
	172.107.703,04	171.480.252,85
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	24.337.000,00	24.337.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	52.366.666,00	55.033.333,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.926.500,00	2.926.500,00
4. Sonstige Ausleihungen	7.000.000,00	7.000.000,00
	86.630.166,00	89.296.833,00
	260.220.343,96	262.390.245,38
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Hilfs- und Betriebsstoffe	3.270.930,11	3.469.793,15
	3.270.930,11	3.469.793,15
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.711.594,90	7.430.868,55
2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	696.069,35	716.191,94
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.011.938,73	1.385.629,17
4. Sonstige Vermögensgegenstände	95.015,04	56.514,85
	12.514.618,02	9.589.204,51
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	241.272.623,00	197.315.047,58
	257.058.171,13	210.374.045,24
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	730.541,01	758.069,24
	518.009.056,10	473.522.359,86

PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	10.225.837,62	10.225.837,62
II. Kapitalrücklage	79.590,08	79.590,08
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	134.136.937,76	130.402.620,07
IV. Jahresüberschuss	10.778.692,75	3.734.317,69
	<u>155.221.058,21</u>	<u>144.442.365,46</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	206.856.501,00	192.707.832,00
2. Steuerrückstellungen	468.068,00	800.000,26
3. Sonstige Rückstellungen	<u>125.035.889,83</u>	<u>115.642.761,21</u>
	332.360.458,83	309.150.593,47
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.700.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.784.118,99	12.643.842,21
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	187.447,14	160.901,07
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.079.743,74	2.210.918,20
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.496.229,19</u>	<u>4.913.739,45</u>
	30.247.539,06	19.929.400,93
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	180.000,00	0,00
	<u>518.009.056,10</u>	<u>473.522.359,86</u>

Stadtreinigung Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Software und Nutzungsrechte	1.357.949,84	1.504.532,43
2. Firmenwert	28.526.580,44	30.449.929,51
3. Kundenstamm	0,00	20.813,00
4. Geleistete Anzahlungen	138.214,10	126.650,81
	<u>30.022.744,38</u>	<u>32.101.925,75</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	175.306.859,45	183.023.949,59
2. Technische Anlagen und Maschinen	15.738.606,39	16.498.037,25
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.247.231,34	52.920.725,86
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	32.033.195,75	15.177.991,82
	<u>279.325.892,93</u>	<u>267.620.704,52</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	267.787,22	267.787,22
2. Sonstige Ausleihungen	7.000.000,00	7.000.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.926.500,00	2.926.500,00
	<u>10.194.287,22</u>	<u>10.194.287,22</u>
	<u>319.542.924,53</u>	<u>309.916.917,49</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	16.757.086,42	16.903.232,59
2. Unfertige Leistungen	65.042,30	56.157,00
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	46.243,00	15.457,00
	<u>16.868.371,72</u>	<u>16.974.846,59</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.154.537,03	14.340.209,22
2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	696.069,35	716.191,94
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	158.811,51	134.276,39
4. Sonstige Vermögensgegenstände	995.098,49	5.028.648,65
	<u>22.004.516,38</u>	<u>20.219.326,20</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	290.800.507,41	243.552.746,03
	<u>329.673.395,51</u>	<u>280.746.918,82</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	759.252,09	796.400,05
D. Aktive latente Steuern	1.178.500,80	1.170.399,15
	<u>651.154.072,93</u>	<u>592.630.635,51</u>

Passiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	10.225.837,62	10.225.837,62
II. Kapitalrücklage	79.590,08	79.590,08
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	202.598.814,52	193.467.802,89
IV. Konzernbilanzgewinn	25.739.315,48	9.131.011,63
	<u>238.643.557,70</u>	<u>212.904.242,22</u>
B. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	<u>26.502,18</u>	<u>26.502,18</u>
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>84.651,91</u>	<u>120.891,21</u>
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	206.944.794,29	192.778.367,82
2. Steuerrückstellungen	7.178.035,11	6.191.088,26
3. Sonstige Rückstellungen	140.451.744,41	128.212.398,94
	<u>354.574.573,81</u>	<u>327.181.855,02</u>
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.481.481,76	10.345.609,54
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.937.654,19	16.031.063,69
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	187.447,14	160.901,07
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	84.682,11	24.869,77
5. Sonstige Verbindlichkeiten	6.789.600,66	7.954.867,19
	<u>40.480.865,86</u>	<u>34.517.311,26</u>
F. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>182.006,63</u>	<u>0,00</u>
G. Passive latente Steuern	<u>17.161.914,84</u>	<u>17.879.833,62</u>
	<u><u>651.154.072,93</u></u>	<u><u>592.630.635,51</u></u>

Stadtreinigung Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	410.177.762,65	379.471.995,32
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	227.236,83	273.249,54
3. Sonstige betriebliche Erträge	4.551.890,19	6.767.180,41
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-19.997.441,06	-15.654.427,60
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-109.729.701,00	-95.459.303,95
	-129.727.142,06	-111.113.731,55
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-159.336.179,82	-157.337.624,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-35.319.519,24	-35.528.259,35
	-194.655.699,06	-192.865.883,73
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-24.277.990,23	-23.264.243,10
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-35.636.268,95	-36.720.872,64
8. Erträge aus Beteiligungen	522.087,25	230.000,00
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	398.820,79	437.178,15
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65.429,86	119.516,11
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-20.240.060,32	-18.395.652,30
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	134.921,69	-616.725,78
13. Ergebnis nach Steuern	11.540.988,64	4.322.010,43
14. Sonstige Steuern	-762.295,89	-587.692,74
15. Jahresüberschuss	<u>10.778.692,75</u>	<u>3.734.317,69</u>

Stadtreinigung Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	474.207.761,57	436.408.708,06
2. Bestandsveränderung an unfertigen Leistungen und fertigen Erzeugnissen	8.982,30	-60.900,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	307.592,48	347.998,70
4. Sonstige betriebliche Erträge	7.400.034,32	12.910.020,51
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-32.265.484,99	-27.282.803,27
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-87.659.656,80	-82.518.539,04
	<u>-119.925.141,79</u>	<u>-109.801.342,31</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-186.408.962,86	-181.242.363,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-40.583.000,22	-40.181.090,57
	<u>-226.991.963,08</u>	<u>-221.423.453,83</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-34.010.368,51	-31.892.756,82
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-45.108.294,73	-44.850.015,73
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	240.511,22
10. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0,00	1.091.533,73
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	28.750,00	35.615,18
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	67.751,11	134.694,69
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-20.380.870,63	-19.114.411,47
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-7.520.176,64</u>	<u>-11.596.631,40</u>
15. Ergebnis nach Steuern	28.084.056,40	12.429.570,53
16. Sonstige Steuern	<u>-2.344.740,92</u>	<u>-3.298.558,90</u>
17. Konzernjahresüberschuss	25.739.315,48	9.131.011,63
18. Konzerngewinnvortrag	9.131.011,63	19.974.450,15
19. Einstellungen in die Gewinnrücklagen	<u>-9.131.011,63</u>	<u>-19.974.450,15</u>
20. Konzernbilanzgewinn	<u><u>25.739.315,48</u></u>	<u><u>9.131.011,63</u></u>

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

Stadtreinigung Hamburg AG, Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand am 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	Stand am 31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	27.470.911,92	602.643,76	260.560,50	126.650,81	27.939.625,99	25.984.403,20	871.542,47	260.560,50	0,00	26.595.365,17	1.344.260,82
2. Geleistete Anzahlungen	126.650,81	138.214,10	0,00	-126.650,81	138.214,10	0,00	0,00	0,00	0,00	138.214,10	126.650,81
	<u>27.597.562,73</u>	<u>740.857,86</u>	<u>260.560,50</u>	<u>0,00</u>	<u>28.077.840,09</u>	<u>25.984.403,20</u>	<u>871.542,47</u>	<u>260.560,50</u>	<u>0,00</u>	<u>1.482.474,92</u>	<u>1.613.159,53</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	201.124.869,32	1.020.659,85	33.797,60	611.655,36	202.723.386,93	91.466.024,50	5.347.861,39	31.721,05	0,00	96.782.164,84	105.941.222,09
2. Technische Anlagen und Maschinen	41.214.009,89	539.852,91	181.490,98	408.871,53	41.981.243,35	30.519.726,71	1.929.547,66	173.364,26	2.456,97	32.278.367,08	9.702.876,27
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	167.324.382,42	18.899.137,58	6.812.493,66	1.462.720,09	180.873.746,43	119.129.389,25	16.129.038,71	6.708.545,94	-2.456,97	128.547.425,05	48.194.993,17
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.932.131,68	3.688.398,60	0,00	-2.483.246,98	4.137.283,30	0,00	0,00	0,00	0,00	4.137.283,30	2.932.131,68
	<u>412.595.393,31</u>	<u>24.148.048,94</u>	<u>7.027.782,24</u>	<u>0,00</u>	<u>429.715.660,01</u>	<u>241.115.140,46</u>	<u>23.406.447,76</u>	<u>6.913.631,25</u>	<u>0,00</u>	<u>172.107.703,04</u>	<u>171.480.252,85</u>
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	24.337.000,00	0,00	0,00	0,00	24.337.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.337.000,00	24.337.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	55.033.333,00	2.000.000,00	4.666.667,00	0,00	52.366.666,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.366.666,00	55.033.333,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.926.500,00	0,00	0,00	0,00	2.926.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.926.500,00	2.926.500,00
4. Sonstige Ausleihungen	7.000.000,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
	<u>89.296.833,00</u>	<u>2.000.000,00</u>	<u>4.666.667,00</u>	<u>0,00</u>	<u>86.630.166,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>86.630.166,00</u>	<u>89.296.833,00</u>
	<u>529.489.789,04</u>	<u>26.888.906,80</u>	<u>11.955.029,74</u>	<u>0,00</u>	<u>544.423.666,10</u>	<u>267.099.543,66</u>	<u>24.277.990,23</u>	<u>7.174.211,75</u>	<u>0,00</u>	<u>260.220.343,96</u>	<u>262.390.245,38</u>

Stadtreinigung Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg
Entwicklung des Anlagevermögens im Konzern im Geschäftsjahr 2021

Stadtreinigung Hamburg AG, Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens im Konzern im Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Um- buchungen EUR	Stand am 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Um- buchungen EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Software und Nutzungsrechte	41.629.011,03	610.756,10	260.580,50	126.650,81	40.124.478,60	883.989,50	260.580,50	0,00	40.747.887,60	1.357.949,84
2. Firmenwert	42.536.281,91	0,00	0,00	0,00	12.086.352,40	1.923.349,07	0,00	0,00	14.009.701,47	28.526.580,44
3. Kundenstamm	330.965,00	0,00	330.965,00	0,00	310.152,00	20.813,00	330.965,00	0,00	0,00	0,00
4. Geleistete Anzahlungen	126.650,81	138.214,10	0,00	-126.650,81	138.214,10	0,00	0,00	0,00	138.214,10	126.650,81
	84.622.908,75	748.970,20	591.545,50	0,00	52.520.983,00	2.828.151,57	591.545,50	0,00	54.757.589,07	30.022.744,38
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	412.953.543,28	1.922.723,09	143.815,72	798.957,93	229.929.593,69	10.436.694,60	141.739,16	0,00	240.224.549,13	175.306.859,45
2. Technische Anlagen und Maschinen	355.546.273,47	1.851.589,10	940.973,47	460.796,27	339.048.236,22	3.034.655,24	906.269,45	2.456,97	341.179.078,98	15.738.606,39
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	190.555.767,88	19.690.184,85	7.498.284,83	1.465.321,01	204.213.008,91	17.710.867,10	7.377.674,58	-2.456,97	147.965.777,57	56.247.231,34
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.177.991,82	19.580.279,14	0,00	-2.725.075,21	32.033.195,75	0,00	0,00	0,00	32.033.195,75	15.177.991,82
	974.233.576,45	43.044.776,18	8.583.054,02	0,00	706.612.871,93	31.182.216,94	8.425.683,19	0,00	729.369.405,68	279.325.892,93
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	267.787,22	0,00	0,00	0,00	267.787,22	0,00	0,00	0,00	267.787,22	267.787,22
2. Sonstige Ausleihungen	7.000.000,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00	0,00	0,00	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.926.500,00	0,00	0,00	0,00	2.926.500,00	0,00	0,00	0,00	2.926.500,00	2.926.500,00
	10.194.287,22	0,00	0,00	0,00	10.194.287,22	0,00	0,00	0,00	10.194.287,22	10.194.287,22
	1.069.050.772,42	43.793.746,38	9.174.599,52	0,00	759.133.854,93	34.010.368,51	9.017.228,69	0,00	784.126.994,75	319.542.924,53
										309.916.917,49

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Anhang des Jahresabschlusses 2021

A. Rechnungslegungsvorschriften

Der Jahresabschluss der Stadtreinigung Hamburg AöR, Hamburg, (SRH), Handelsregisternummer HRA 118369 des Amtsgerichts Hamburg, wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff., 264 ff. HGB sowie den Sondervorschriften des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Stadtreinigungsgesetzes (SRG) aufgestellt. Es gelten die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Sämtliche davon-Vermerke werden im Anhang vorgenommen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über einen Zeitraum von drei bis acht Jahren abgeschrieben. Die geleisteten Anzahlungen sind zum Nennwert bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. In den Herstellungskosten sind Material- und Personaleinzelkosten und angemessene Teile der notwendigen Material- und Personalgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Herstellung veranlasst ist, verrechnet. Die Abschreibungen werden linear entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen. Die Gebäude werden über einen Zeitraum von zehn bis 80 Jahren, die technischen Anlagen und Maschinen über einen Zeitraum von drei bis 45 Jahren, die Kraftfahrzeuge über einen Zeitraum von vier bis 14 Jahren und die Behälter über einen Zeitraum von vier bis zehn Jahren abgeschrieben. Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zum Nennwert bewertet.

Im hoheitlichen Bereich werden Behälter mit Brutto-Anschaffungskosten bis zu einem Betrag von 410,00 € im jeweiligen Geschäftsjahr als geringwertige Wirtschaftsgüter direkt als Aufwand behandelt. Alle anderen geringwertigen Wirtschaftsgüter im hoheitlichen und gewerblichen Bereich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne die darin enthaltene Vorsteuer bis zu einem Einzelwert von 250,00 € werden als sofortiger Aufwand erfasst. Für alle anderen geringwertigen Wirtschaftsgüter im hoheitlichen und gewerblichen Bereich wird für Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne darin enthaltene Vorsteuer mit einem Netto-Einzelwert von mehr als 250,00 € bis 1.000,00 € jährlich ein Sammelposten gebildet. Von dem jährlichen Sammelposten, dessen Höhe insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist, werden pauschalierend jeweils 20% p. a. beginnend mit dem Jahr, für dessen Zugänge er gebildet wurde, und in den vier darauffolgenden Jahren abgeschrieben.

Die in den **Finanzanlagen** bilanzierten Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bzw. zum Nominalwert bewertet. Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten bzw. den jeweils niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Dabei werden Ersatzteile sowie bestimmte Hilfs- und Betriebsstoffe zum Festwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt. Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zur Abdeckung von weiteren Risiken wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2% des nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestands gebildet.

Liquide Mittel werden mit dem Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag gebildet, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Einnahmen vor dem Abschlussstichtag gebildet, soweit diese Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Bewertung der **Pensionsrückstellungen** zum 31. Dezember 2021 erfolgte nach dem Projected-Unit-Credit-Verfahren unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit einem Zinsfuß gemäß RückAbzinsV zum 31. Dezember 2021 von 1,87% (Vorjahr: 2,31%) p. a. und auf Basis der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH. Als Rechnungszins wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre verwendet (Bundesbankzins), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Zusätzlich wurden Trendannahmen für einen jährlichen Einkommensanstieg in Höhe von 2,0% (Vorjahr: 2,0%) für alle aktiven Versorgungsanwartschaften (einschließlich Verbeamtete) berücksichtigt. Weitere Trendannahmen wurden getroffen für eine jährliche Renten- und Ruhesgeldsteigerung in Höhe von 1,0% (Vorjahr: 1,0%) nach den Hamburger Ruhesgeldgesetzen bzw. 1,5% (Vorjahr: 1,5%) für Ausgleichszahlungen bei Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung und 2,0% (Vorjahr: 2,0%) für Ruhesgeldzahlungen bei Verbeamteten. Eine Fluktuation wird unverändert nicht unterstellt.

Bei der Unterstellung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes von sieben Jahren und bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt sich zum 31. Dezember 2021 ein prognostizierter Rechnungszins in Höhe von 1,34% (Vorjahr: 1,61%) p. a. Als Bewertungsendalter wurde überwiegend die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Beamtenversorgung angesetzt. Für die Beschäftigten bis Jahrgang 1961 wurde die Inanspruchnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach dem Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz angenommen. Bei Beschäftigten in Altersteilzeit wurde das individuelle Renteneintrittsalter berücksichtigt.

Weiterhin wurde vom Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht, auf die Passivierung von vor dem 1. Januar 1987 gewährten Zusagen (Altzusagen) zu verzichten. Für beurlaubte Verbeamtete, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, werden darüber hinaus seit 1992 Änderungen des Erfüllungsbetrags passiviert, auch soweit sie Zusagen vor dem 1. Januar 1987 betreffen. Die Bewertung der nicht passivierten Altzusagen erfolgt analog der Bewertung der bilanzierten Pensionsrückstellungen.

Die Bewertung der Rückstellung für den Ausgleich des Abschlags in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2021 erfolgte unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit einem Zinsfuß gemäß RückAbzinsV zum 31. Dezember 2021 von 1,87% (Vorjahr: 2,31%) p. a. auf Basis der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren. Zusätzlich wurden Trendannahmen für einen jährlichen Einkommensanstieg und einen Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung in Höhe von 1,5% (Vorjahr: 1,5%) für alle Verträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr unterstellt.

Die **Steuer- und weiteren sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind mit den Erfüllungsbeträgen unter Berücksichtigung potenzieller Kostensteigerungen angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt mit fristadäquaten Zinssätzen. Hinsichtlich bestimmter Personalverpflichtungen werden die nachfolgenden Bewertungsmethoden angewandt:

Abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen, die vor dem 1. Oktober 2014 unterzeichnet wurden, haben Abfindungscharakter; ab dem 1. Oktober 2014 unterzeichnete Vereinbarungen werden bilanziell als Vereinbarungen mit Entlohnungscharakter dargestellt.

Die Bewertung der Altersteilzeitrückstellung zum 31. Dezember 2021 erfolgte unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit einem Zinsfuß gemäß RückAbzinsV zum 31. Dezember 2021 von 0,34% (Vorjahr: 0,47%) p. a. auf Basis der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH. Zusätzlich wurden Trendannahmen für einen jährlichen Einkommensanstieg in Höhe von 2,0% (Vorjahr: 2,0%) für alle Verträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr unterstellt.

Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung zum 31. Dezember 2021 erfolgte unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit einem prognostizierten Zinsfuß gemäß RückAbzinsV zum 31. Dezember 2021 von 1,34% (Vorjahr: 1,61%) p. a. auf Basis der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren. Zusätzlich wurden Trendannahmen für einen jährlichen Einkommensanstieg in Höhe von 2,0% (Vorjahr: 2,0%) und einen Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung in Höhe von 2,5% (Vorjahr: 2,5%) für alle Verträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr unterstellt.

Die Bewertung der Rückstellung für Verpflichtungen aufgrund von Lebensarbeitszeitkonten zum 31. Dezember 2021 erfolgte unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit einem prognostizierten Zinsfuß gemäß RückAbzinsV zum 31. Dezember 2021 von 1,35% (Vorjahr: 1,60%) p. a. auf Basis der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren. Zusätzlich wurden Trendannahmen für einen jährlichen Einkommensanstieg in Höhe von

2,0% (Vorjahr: 2,0%) und einen Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung in Höhe von 2,5% (Vorjahr: 2,5%) für alle Verträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr unterstellt. Die Verzinsung des Kontostands wird mit 2,5% (Vorjahr: 2,5%) unterstellt.

Die Bewertung der Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen zum 31. Dezember 2021 erfolgt unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit einem prognostizierten Zinsfuß gemäß RückAbzinsV zum 31. Dezember 2021 von 1,35% (Vorjahr: 1,60%) p. a. auf Basis der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren. Zusätzlich wurden Trendannahmen für eine jährlich erwartete Erhöhung der Beihilfe von 3,0% (Vorjahr: 3,0%) bei einem durchschnittlichen jährlichen Krankheitskostenaufwand von 10.141,23 € (Vorjahr: 8.796,78 €) je Pensionär:in unterstellt.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

C. Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Zur Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz ausgewiesenen Posten des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2021 verweisen wir auf den Anlagenspiegel, der Bestandteil des Anhangs ist.

2. Anteilsbesitz zum 31. Dezember 2021

Die SRH ist alleinige Gesellschafterin der SRH Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg (SRHV). Das Stammkapital der SRHV beträgt 25.000,00 €. Die SRHV erwirtschaftete für das Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss von 11.687.564,03 €. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der SRHV 127.556.450,11 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der Müllverwertung Borsigstraße GmbH, Hamburg (MVB). Das Stammkapital der MVB beträgt 512.000,00 €. Das Jahresergebnis der MVB für das Geschäftsjahr 2021 ist aufgrund des Gewinnabführungsvertrages ausgeglichen. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der MVB 28.867.352,96 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH & Co. KG, Hamburg (MVR KG). Die Kommanditeinlage bei der MVR KG beträgt 15.339.000,00 €. Für das Geschäftsjahr 2021 weist die MVR KG einen Jahresüberschuss von 8.140.975,97 € aus. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der MVR KG 25.538.187,51 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der Verwaltungsgesellschaft MVR Müllverwertung Rugenberger Damm mbH, Hamburg (MVR GmbH). Das Stammkapital der MVR GmbH beträgt 26.000,00 €. Für das Geschäftsjahr 2021 weist die MVR GmbH einen Jahresüberschuss von 1.498,80 € aus. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der MVR GmbH 67.122,59 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der Stilbruch-Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg (Stilbruch). Das Stammkapital der Stilbruch beträgt 25.000,00 €. Das Jahresergebnis der Stilbruch für das Geschäftsjahr 2021 ist aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages ausgeglichen. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der Stilbruch 95.362,62 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH (vormals WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH), Hamburg (HEG). Das Stammkapital der HEG beträgt 26.000,00 €. Das Jahresergebnis

der HEG für das Geschäftsjahr 2021 ist aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags ausgeglichen. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der HEG 2.279.065,76 €. Die HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH (Amtsgericht Hamburg HRB 62204) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auf die WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH (Amtsgericht Hamburg HRB 53960) verschmolzen worden. Anschließend wurde die WERT Wertstoff-Einsammlung GmbH in HEG Hamburger Entsorgungsgesellschaft mbH umfirmiert.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der STR Stadtteilreinigungsgesellschaft mbH, Hamburg (STR). Das Stammkapital der STR beträgt 25.000,00 €. Die STR erwirtschaftete für das Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss von 254.179,56 €. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der STR 407.748,15 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Hamburg (ZRE GmbH). Das Stammkapital der ZRE GmbH beträgt 500.000,00 €. Für das Geschäftsjahr 2021 weist die ZRE GmbH einen Jahresfehlbetrag von 565.994,63 € aus. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der ZRE GmbH 11.852.853,62 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der HiiCCE Hamburg Institute for Innovation, Climate Protection and Circular Economy GmbH (vormals JOMA Umwelt-Beratungsgesellschaft mbH), Hamburg (HiiCCE). Das Stammkapital der HiiCCE beträgt 51.600,00 €. Für das Geschäftsjahr 2021 weist die HiiCCE einen Jahresüberschuss von 234.280,17 € aus. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der HiiCCE 635.278,45 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der BOWERK Hamburg GmbH, Hamburg (BOWERK). Das Stammkapital der BOWERK beträgt 30.000,00 €. Für das Geschäftsjahr 2021 weist die BOWERK einen Jahresüberschuss von 22.376,83 € aus. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der BOWERK 69.607,85 €.

Die SRHV ist alleinige Gesellschafterin der HPV Hamburger Papiervermarktung GmbH, Hamburg (HPV). Das Stammkapital der HPV beträgt 100.000,00 €. Für das Geschäftsjahr 2021 weist die HPV einen Jahresfehlbetrag von 6.366,72 € aus. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der HPV 92.007,54 €.

Die SRHV ist mit 64,83 % an der VKN Vertriebsgesellschaft Kompostprodukte Nord mbH, Hamburg (VKN), beteiligt. Das Stammkapital der VKN beträgt 78.200,00 DM (umgerechnet 39.983,03 €). Für das Geschäftsjahr 2021 weist die VKN einen Jahresüberschuss von 359,60 € aus. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der VKN 49.219,85 €.

Die SRHV ist mit 33,3% an der Hanseatisches Schlackenkonzentrat GmbH, Hamburg (HSK), beteiligt. Weitere Anteile von jeweils 16,7% halten die MVB und die MVR KG. Das Stammkapital der HSK beträgt 150.000,00 DM (umgerechnet 76.693,78 €). Für das Geschäftsjahr 2021 weist die HSK einen Jahresüberschuss von 0,00 € aus. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das Eigenkapital der HSK 76.693,78 €.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es bestehen Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), in Höhe von 696 T€ (Vorjahr: 716 T€). Sie stammen wie im Vorjahr in voller Höhe aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren mit 1.813 T€ (Vorjahr: 1.300 T€) aus Lieferungen und

Leistungen und mit 199 T€ (Vorjahr: 86 T€) aus sonstigen Vermögensgegenständen.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt laut § 3 SRG 20.000.000,00 DM (umgerechnet 10.225.837,62 €) und ist voll eingezahlt. Alleinige Trägerin ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Der Jahresüberschuss aus dem Vorjahr wurde vollständig in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

5. Rückstellungen

Die SRH hat für Pensionszusagen insgesamt 206.857 T€ (Vorjahr: 192.708 T€) zurückgestellt. Unter Berücksichtigung des 7-Jahres-Zinssatzes würde sich der bilanzierte Rückstellungsbetrag um 18.625 T€ (Vorjahr: 22.973 T€) erhöhen. Der Fehlbetrag bei den Pensionsverpflichtungen durch Inanspruchnahme des Passivierungswahlrechts nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB beträgt 81.844 T€ (Vorjahr: 78.616 T€).

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	in T€
Deponieverpflichtung	50.014
Personalverpflichtungen	58.309
Rückbauverpflichtung	9.657
Ausstehende Rechnungen und Entsorgung	4.422
Prozess- und sonstige Risiken	1.510
Unterlassene Instandhaltung	1.123
Gesamt	125.035

Die Höhe der Rückstellung für Deponieverpflichtungen in Höhe von insgesamt 50.014 T€ übersteigt das Niveau des Vorjahres (48.746 T€) im Wesentlichen aufgrund einer aktualisierten Einschätzung der erwarteten Kosten und der laufenden Aufzinsung. Für die Deponien liegen Bewertungsgutachten zugrunde, die die Verpflichtungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Annahme verschiedener Eintrittswahrscheinlichkeiten von Schadensereignissen ermitteln. Zum 31. Dezember 2021 wurden die Kosten der Deponienachsorge mit einem Betrag geschätzt, der in der überwiegenden Zahl vergleichbarer Fälle als ausreichend anzusehen ist.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (2.700 T€; Vorjahr: 0 T€) haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren. Die Restlaufzeiten sämtlicher weiteren ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerin FHH und gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen wie im Vorjahr in voller Höhe Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 2.329 T€ (Vorjahr: 1.588 T€).

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden im Inland erzielt und gliedern sich entsprechend den Tätigkeitsbereichen wie folgt:

	2021	2020
	in T€	in T€
Hausmüllgebühren	249.327	238.894
davon Behältergebühren für Restmüll und Bioabfälle	149.138	141.870
Erträge aus Abfallbehandlung	29.033	18.203
Erstattungen für nicht gebührenpflichtige Leistungen	60.477	59.537
Gebühren für die Gehwegreinigung	23.318	22.856
Erträge aus dem Verkauf von Recyclingprodukten	21.074	14.518
Sonstige Entsorgungs- und Transportleistungen	10.215	10.279
Erträge aus Strom und Wärme	1.150	1.381
Sonstige Umsatzerlöse	15.584	13.804
Umsatzerlöse insgesamt	410.178	379.472

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten 2.566 T€ (Vorjahr: 4.670 T€) periodenfremde Erträge und beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 1.423 T€ (Vorjahr: 2.914 T€) aufgrund von Schätzungen bzw. Entfall der Verpflichtungsgrundlagen sowie aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 676 T€ (Vorjahr: 561 T€).

3. Personalaufwand

Der Personalaufwand beinhaltet Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 4.744 T€ (Vorjahr: 2.862 T€).

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten 1.200 T€ (Vorjahr: 1.633 T€) periodenfremde Aufwendungen. Diese Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Leistungen sowie Jahresendabrechnungen des Vorjahres, die im Geschäftsjahr berücksichtigt wurden.

5. Beteiligungsergebnis

Die Erträge aus Beteiligungen entfallen wie im Vorjahr in voller Höhe auf Ausschüttungen des verbundenen Unternehmens SRHV.

6. Zinsergebnis

Die Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens entfallen in Höhe von 370 T€ (Vorjahr: 400 T€) auf verbundene Unternehmen.

Im Zinsaufwand der SRH sind insgesamt 20.107 T€ (Vorjahr: 18.333 T€) aus der Aufzinsung von Rückstellungen enthalten, die sich wie folgt aufteilen:

Aufwand aus der Aufzinsung und Zinssatzänderungen von Pensionsrückstellungen in Höhe von 18.114 T€ (Vorjahr: 16.325 T€) und sonstigen langfristigen Rückstellungen in Höhe von 1.993 T€ (Vorjahr: 2.008 T€).

Von den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von -135 T€ (Vorjahr: 617 T€) entfallen -204 T€ (Vorjahr: 427 T€) auf periodenfremde Erträge (Vorjahr: periodenfremde Aufwendungen).

D. Sonstige Angaben

I. Geschäftsführung und Vertretung

Mitglieder der Geschäftsführung waren im Geschäftsjahr 2021:

Prof. Dr. Rüdiger Siechau
Technischer Geschäftsführer,

Sprecher der Geschäftsführung

Holger Lange
Staatsrat a. D., kaufmännischer
Geschäftsführer

II. Organbezüge

Die Vergütung der Geschäftsführung der SRH setzt sich aus einer erfolgsunabhängigen Leistungsvergütung und einer erfolgsbezogenen variablen Vergütung zusammen. Sie beträgt im Jahr 2021 insgesamt 282 T€ (davon variabel 42 T€ und hiervon mit langfristiger Anreizwirkung 12 T€). Herr Lange hat keine Vergütung von der Gesellschaft erhalten. Seitens der FHH wurden der SRH für die Personalkosten von Herrn Lange 280 T€ berechnet.

Eine Altersversorgung besteht im Berichtsjahr für Herrn Prof. Dr. Siechau in Form von Pensionszusagen.

Die Gesamtbezüge der früheren Organmitglieder betragen im Geschäftsjahr 62 T€. Die Pensionsrückstellung für ehemalige Mitglieder beträgt 2.579 T€.

III. Aufsichtsrat

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2021 bestellt:

Staatsrat Michael Pollmann, Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft; Vorsitzender des Aufsichtsrats

Rüdiger Hintze,
Hamburg, Finanzbehörde, Leitung der Abteilung Betriebs- und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Beteiligungen; Vorsitzender des Finanz- und Personalausschusses

Lubow Hesse,
Hamburg, Energiepolitik und Grundsatzaufgaben bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft; Mitglied des Finanz- und Personalausschusses

Adrian Ulrich,
Hamburg, Geschäftsführung und Leitung des Bereichs Innovation und Umwelt der Handelskammer Hamburg

Dr. Lisa Rödel,
Hamburg, Rechtsanwältin des Mietervereins zu Hamburg von 1890 r. V.

Sylvia Sonnemann,
Hamburg, Geschäftsführung Mieter helfen Mietern, Hamburger Mieterverein e. V., bis zum 3. Juni 2021

Dr. Britta Oehrich,
Hamburg, Bereichsleitung Wandel und Innovation bei der Hochbahn AG, seit dem 3. Juni 2021

Ole Borgard,
Hamburg, Arbeitnehmervertretung, Fachbereichsleitung Ver- und Entsorgung der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.; stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats; stellvertretender Vorsitzender des Finanz- und Personalausschusses

Anja Keuchel,
Hamburg, Arbeitnehmervertretung, Gewerkschaftssekretariat, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V., bis zum 3. Juni 2021

Anna-Lena Kaufmann,
Hamburg, Arbeitnehmervertretung, Gewerkschaftssekretariat, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V., seit dem 3. Juni 2021

Rainer Hahn,
Hamburg, Arbeitnehmervertretung, freigestelltes Personalratsmitglied der SRH;

Vorsitzender des Personalrats und
Mitglied des Finanz- und Personalausschusses

Holger Lehmitz,
Hamburg, Arbeitnehmervertretung,
freigestelltes Personalratsmitglied der SRH

Eike Schacht,
Hamburg, Arbeitnehmervertretung,
Sachbearbeitung in der Geschäftseinheit
Reinigung und Winterdienst der SRH,
Gleichstellungsbeauftragte

Holger Morgenstern,
Hamburg, Arbeitnehmervertretung,
Gruppenleitung Sonderdienste bei der SRH,
bis zum 3. Juni 2021

Jacqueline Seeliger,
Hamburg, Arbeitnehmervertretung, freigestellte
Vertrauensperson der Schwerbehinderten SRH

Die Sitzungsgelder für Aufsichtsratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse betragen im Geschäftsjahr 3.920,00 €.

IV. Zahl der Beschäftigten

Die Zahl der Beschäftigten betrug im Durchschnitt:

	2021	2020
Angestellte (einschließlich beurlaubte Beamte)	853	837
Gewerbliche Beschäftigte	2.480	2.507
Gesamt	3.333	3.344

V. Haftungsverhältnisse

Es besteht eine Ausfallbürgschaft gegenüber einem Kreditinstitut für Verbindlichkeiten eines verbundenen Unternehmens in Höhe von 80% der Darlehenssummen. Die Verbindlichkeit beträgt zum Bilanzstichtag 7.500 T€. Von einer Inanspruchnahme wird aufgrund der Bonität der Primärverpflichteten nicht ausgegangen.

Im Rahmen einer Ausschreibung für die Entsorgung von Bioabfällen hat die SRH gegenüber dem Auftraggeber zur Sicherung der Erfüllung der Leistungsverpflichtung eine Bürgschaft in Höhe von 828 T€ übernommen. Die Bürgschaft ist bis zum 31. März 2029 befristet. Von einer Inanspruchnahme wird aufgrund der Bonität der Primärverpflichteten nicht ausgegangen.

Die SRH hat zur Erfüllung der behördlichen Anordnung nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz gegen die MVB und die MVR KG zur Sicherstellung der Betreiberpflichten im Falle einer Insolvenz der MVB oder der MVR KG bei nachfolgender Stilllegung der Müllverwertungsanlagen jeweils eine nicht befristete Garantieerklärung gegenüber der FHH abgegeben. Nach derzeitiger Einschätzung ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation der MVB und der MVR KG mit einer Inanspruchnahme der SRH aus den Garantieerklärungen nicht zu rechnen.

VI. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen insgesamt 284,2 Mio. € (davon 246,1 Mio. € gegenüber verbundenen Unternehmen) und ermitteln sich wie folgt:

Verpflichtungen aus Deponien

Die nach derzeitiger Einschätzung zu erfüllenden Verpflichtungen sind in voller Höhe in der Bilanz berücksichtigt.

Entsorgungsverpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen für die Abfallbehandlung bestehen aufgrund von langfristig laufenden Verträgen jährlich in Höhe von

69,7 Mio. € für das Jahr 2022 und 61,0 Mio. € für das Jahr 2023, zunehmend bis 63,1 Mio. € im Jahr 2025.

Bestellobligo und übrige sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus offenen Bestellungen sowie Miet- und Pachtverträgen bestanden zum Bilanzstichtag in folgender Höhe:

	2022	2023- 2025	2026
	in Te	in Te	in Te
Einkaufsverpflichtungen	6.046	8.168	0
Mieten für Grundstücke/Gebäude	2.504	5.389	598
Leasingverträge	546	742	17
Sonstige Mieten	2.431	1.831	0
Gesamt	11.527	16.130	615

VII. Nachtragsbericht

Hinsichtlich der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs wird auf den Lagebericht (Gliederungspunkt 7) verwiesen. Weitere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Jahres 2021 haben, liegen nicht vor.

VIII. Honorar Abschlussprüfer

Bezüglich der Angabe des für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars des Abschlussprüfers verweisen wir auf die Angaben im Konzernabschluss der Stadtreinigung Hamburg AöR, Hamburg.

IX. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 10.778.692,75 € wird in die Gewinnrücklagen eingestellt.

X. Konzernabschluss

Die SRH ist Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB der SRH Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, und hat für das Geschäftsjahr 2021 einen Konzernabschluss gemäß § 290 HGB aufgestellt. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen werden in den Konzernabschluss der Stadtreinigung Hamburg AöR, Hamburg, einbezogen. Der Konzernabschluss wird im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg, herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die SRH ist i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB ein verbundenes Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg. Der Jahresabschluss der SRH wird in den Konzernabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg einbezogen.

XI. Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Stadtreinigung Hamburg AöR, die SRH Verwaltungsgesellschaft mbH und ihre Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung haben für das Geschäftsjahr 2021 eine Entsprechenserklärung auf Grundlage des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) abgegeben. Die Erklärung wird im Konzern- und Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht und auf der Internetseite der SRH unter <https://nachhaltigkeitsbericht.stadtreinigung.hamburg> dauerhaft zugänglich gemacht.

Hamburg, 30. März 2022

Prof. Dr. Rüdiger Siechau
Sprecher der Geschäftsführung

Holger Lange
Geschäftsführer

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH) ist für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) die zur Entsorgung verpflichtete Körperschaft für Hausmüll aus privaten Haushalten und von hausmüllähnlichen Abfällen zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben. Sie wird aus Gebühren finanziert.

Daneben obliegen der SRH diverse Reinigungs- und Winterdienstaufgaben im öffentlichen Bereich, zum Beispiel die Reinigung von Fahrbahnen und Gehwegen, die im Hamburgischen Wegereinigungsverzeichnis aufgeführt sind, die Grünanlagenreinigung, die Reinigung von Straßenbegleitgrün und weiterer Nebenflächen sowie die gesamte Steuerungsverantwortung für die städtische Sauberkeit.

Ebenfalls zuständig ist die SRH für Planung, Bau und Betrieb von öffentlichen Toiletten in Hamburg.

Neben spezifischen Gebühren erhält die SRH von der FHH Erstattungen im Rahmen des Haushaltsansatzes, wobei insbesondere im Bereich der Grünanlagenreinigung nennenswerte Eigenmittel der SRH zur Finanzierung der Sauberkeit beitragen.

Die SRH entsorgt unter Zuhilfenahme von Dienstleistungsunternehmen kommunale Abfälle der Metropolregion gegen Entgelt, betätigt sich auf dem Markt der energetischen Verwertung von Gewerbeabfällen und erbringt weitere Entsorgungs-, Reinigungs-, Transport- und Winterdienstleistungen, überwiegend für gewerbliche Kundschaft.

Darüber hinaus erbringt die SRH mit ihren Tochtergesellschaften einen erheblichen Beitrag zur allgemeinen Energieversorgung, indem aus den von ihr gesammelten Abfällen insbesondere klimaschonende Wärme sowie Strom und Biogas erzeugt und vermarktet werden.

2. Wirtschaftsbericht

Trotz der anhaltenden Corona-Pandemie, die zu erheblichen Beschränkungen des gesellschaftlichen Lebens geführt hat, war das Geschäftsjahr 2021 für die SRH insgesamt sehr zufriedenstellend. Bis auf einzelne Leistungsbereiche konnte die SRH ihre Leistungen fast durchgängig und gemäß einer Kundenbefragung zur großen Zufriedenheit ihrer Kundschaft erbringen.

Die in diesem Zusammenhang bereits im Vorjahr festgestellte Zunahme des Online-Handels hat zu einer weiter zunehmenden Inanspruchnahme von Hol- und Bringsystemen im Bereich des Hausmülls und der öffentlichen Depotcontainer und Papierkörbe geführt.

Das gesamte Abfallaufkommen der SRH (hoheitliche und gewerbliche Abfälle, ohne sonstige behandelte Mengen, jeweils gerundet auf 100 Megagramm (Mg)) betrug dabei in 2021 1.085.200 Mg und lag damit um 107.100 Mg bzw. (+11,0 %) über dem Vorjahreswert (2020. 978.100 Mg), jedoch um 24.100 Mg unter dem Planwert von 1.109.300 Mg. Der starke Anstieg ist fast ausschließlich in dem Übergang des gewerblichen Vertrages zur thermischen Restmüllverwertung von vier südlichen Landkreisen von der MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH & Co. KG (MVR) auf die SRH begründet.

Die Restmüllmenge in der Systemmüllabfuhr (inkl. der Restmüllmengen auf den Recyclinghöfen) belief sich im Jahr 2021 auf 439.000 Mg und lag damit um 3.800 Mg leicht unter dem Vorjahreswert (2021. 442.800 Mg), was den langjährigen Trend leicht rückläufiger Restmüllmengen bei zunehmenden Bevölkerungszahlen in Hamburg bestätigt.

Die Altpapiermengen (einschließlich des Verpackungsmaterials nach Verpackungsverordnung), die in blauen Tonnen, in Depotcontainern und auf den Recyclinghöfen gesammelt werden, sind trotz des starken Einflusses des privaten Online-Einkaufs um 700 Mg auf ca. 83.000 Mg leicht gesunken (2020. 83.700 Mg).

Zudem wurden in 2021 7.100 Mg (2020. 7.000 Mg) stoffgleiche Nichtverpackungen im Rahmen einer Mitbenutzung des Leichtstoffsammelsystems (gelbe Tonne) der dualen Systeme haushaltsnah mitgesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Insgesamt wurden in 2021 43.200 Mg (2020. 42.800 Mg) Leichtverpackungen gesammelt.

Insgesamt wurden über die Hamburger Wertstofftonnen in 2021 Bioabfall, Altpapier und stoffgleiche Nichtverpackungen von in Summe ca. 168.000 Mg gesammelt (2020. 167.200 Mg). Die leichte Steigerung der Wertstoffmenge resultiert überwiegend aus zusätzlichen Bioabfallmengen, die gegenüber dem Vorjahr um 1.500 Mg auf 78.000 Mg (2020. 76.500 Mg) angestiegen sind.

Die Mengen, die die SRH zur energetischen Verwertung von gewerblichen Abfallerzeugern angenommen hat, liegen mit 288.800 Mg deutlich über dem Vorjahr (164.500 Mg), was in dem Übergang der Landkreismengen in das SRH-Abfallaufkommen begründet ist.

3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

3.1 Ertragslage

Die Umsatzerlöse der SRH lagen im Jahr 2021 mit 410,2 Mio. € um 30,7 Mio. € über denen des Vorjahres (379,5 Mio. €) und um 7,6 Mio. € über der Prognose. Maßgeblich für diesen Anstieg gegenüber dem Vorjahr sind neben höheren Gebühreneinnahmen (+10,4 Mio. €) und Recyclingerträgen (+6,6 Mio. €), höhere Erträge aus Abfallbehandlung (+10,8 Mio. €). Letztere resultieren aus der erneuten Übernahme der Entsorgungsverträge südlicher Landkreise zum 1. Januar 2021.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (4,6 Mio. €) lagen in erster Linie aufgrund verringerter Rückstellungsaufösungen unter denen des Vorjahres (6,8 Mio. €).

Der Materialaufwand ist vornehmlich durch höhere Abfallbehandlungskosten (+11,0 Mio. €), höhere Aufwendungen für Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe (+2,7 Mio. €) sowie gestiegene Winterdienstaufwendungen (+3,7 Mio. €) um insgesamt 18,6 Mio. € auf 129,7 Mio. € (Vorjahr: 111,1 Mio. €) gestiegen. Die höheren Abfallbehandlungskosten sind in der Hauptsache begründet durch die gewerblichen Mengenerhöhungen als Folge des erneuten Vertragsabschlusses zwischen der SRH und den südlichen Landkreisen.

Der Anstieg des Personalaufwands um 1,8 Mio. € auf 194,7 Mio. € (Vorjahr: 192,9 Mio. €) ist in erster Linie in höheren Rückstellungen für Pensionen und für Altersteilzeit sowie Tarifierpassungen begründet.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen lagen mit +1,0 Mio. € nur leicht über dem Niveau des Vorjahres (23,3 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen mit 35,6 Mio. € um 1,1 Mio. € unter dem Vorjahreswert (36,7 Mio. €), wobei dies im Wesentlichen durch geringere Aufwendungen für Instandhaltung (-2,3 Mio. €) begründet ist, die im Wesentlichen durch höhere Aufwendungen für Mieten und Pachten (+0,7 Mio. €) sowie IT-Fremdleistungen (+0,6 Mio. €) kompensiert werden.

Die Erträge aus Beteiligungen als Ausschüttung der SRH Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg (SRHV), liegen mit 0,5 Mio. € leicht über dem Vorjahresniveau (Vorjahr: 0,2 Mio. €).

Der Zinsaufwand (20,2 Mio. €), der in erster Linie aus der Aufzinsung und der Zinssatzänderung der Pensionsrückstellungen entsteht, fiel höher aus als im Vorjahr (18,4 Mio. €).

Der Jahresüberschuss lag 2021 mit 10,8 Mio. € über dem Niveau des Vorjahres (3,7 Mio. €) und der Vorjahresprognose. Die im Lagebericht des Vorjahres dargestellte Prognose für das Jahr 2021 (Jahresüberschuss im niedrigen einstelligen Millionenbereich) wurde damit übertroffen. Der gegenüber dem Vorjahr höhere Jahresüberschuss resultiert insbesondere aus höheren Umsatzerlösen, die die höheren betrieblichen Aufwendungen überkompensieren.

3.2 Finanzlage

Das Eigenkapital der SRH stieg zum 31. Dezember 2021 auf 155,2 Mio. € (Vorjahr: 144,4 Mio. €). Bei einer Bilanzsumme von 518,0 Mio. € (Vorjahr: 473,5 Mio. €) entspricht dies einer leicht verringerten Eigenkapitalquote von 30,0 % (Vorjahr: 30,5 %).

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich ein Cashflow (nach DRS 21) von 61,8 Mio. €, der insbesondere aufgrund des erhöhten Jahresergebnisses über dem Wert des Vorjahres (48,8 Mio. €) liegt. Die Investitionsauszahlungen für Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände saldiert mit den Ein- und Auszahlungen für Ausleihungen an Tochterunternehmen in den Finanzanlagen ergeben einen negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit von 20,6 Mio. € (Vorjahr: 17,8 Mio. €). Durch eine Darlehensaufnahme ergibt sich im Geschäftsjahr ein negativer Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von 2,7 Mio. €.

Der negative Cashflow aus der Investitionstätigkeit des Berichtsjahres in Höhe von 20,6 Mio. € konnte somit vollständig aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden. Der Finanzmittelfonds (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) hat sich somit um 44,0 Mio. € (Vorjahr: 31,0 Mio. €) erhöht.

3.3 Vermögenslage

Die Restbuchwerte des Sachanlagevermögens und der immateriellen Vermögensgegenstände der SRH haben sich im Jahr 2021 um 0,5 Mio. € auf 173,6 Mio. € erhöht. Investitionsausgaben wurden vor allem für die Beschaffung von Fahrzeugen, Baumaßnahmen auf Betriebsplätzen und die Beschaffung von Abfallbehältern getätigt.

Der Bestand an Finanzanlagen verringert sich um 2,7 Mio. € durch die planmäßige Tilgung (3,7 Mio. €) des der SRHV gewährten Darlehens zur Kaufpreisfinanzierung der Anteile an der MVB und an der MVR aus dem Jahr 2014 sowie die Tilgungen der HEG-Darlehen (1,0 Mio. €). Eine Bestandszunahme ist erfolgt durch Ausleihungen in Höhe von 2,0 Mio. € an die ZRE GmbH für die Errichtung des ZRE (Zentrum für Ressourcen und Energie).

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände (12,5 Mio. €) haben sich um 2,9 Mio. € erhöht, was im Wesentlichen in einer Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen begründet ist (2,3 Mio. €).

Die liquiden Mittel haben um 44,0 Mio. € auf 241,3 Mio. € zugenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen um 23,2 Mio. € ist hauptsächlich auf den Zuwachs der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (14,2 Mio. €) sowie sonstige Personalverpflichtungen wie Altersteilzeit- und Beihilfeverpflichtungen (7,3 Mio. €) zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten haben sich auf 30,2 Mio. € erhöht (Vorjahr: 19,9 Mio. €). Die Zunahme ist im Wesentlichen bedingt durch die Aufnahme des KfW-Darlehens (2,7 Mio. €) zur Finanzierung der energetischen Modernisierung der Werkstätten am Bullerdeich, einen stichtagsbedingten Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (2,1 Mio. €) sowie höhere Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (5,9 Mio. €).

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Der finanzielle Leistungsindikator Umsatzerlöse lag 2021 bei 410,2 Mio. € (Vorjahr: 379,5 Mio. €), wobei der Anstieg im Wesentlichen aus höheren Gebühreneinnahmen (+10,4 Mio. €) sowie höheren Erträgen aus Abfallbehandlung (+10,8 Mio. €) und Recycling (+6,6 Mio. €) resultiert. Als weiterer finanzieller Leistungsindikator dient der Jahresüberschuss, der 2021 mit 10,8 Mio. € über dem Wert des Vorjahres (3,7 Mio. €) lag.

Die SRH zieht als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren Kundenzufriedenheit, Krankenquote und Beschäftigtenanzahl heran.

Wie in den Vorjahren wurde auch 2021 die Zufriedenheit der Kund:innen mit der Bearbeitung ihrer Anliegen im Servicecenter bewertet und die Kund:innen in einem Zeitraum von ca. 30 Tagen durch eine externe Agentur befragt.

Dabei bewerteten 91 % der befragten Kund:innen u. a. den Gesamteindruck des telefonischen Kundenservices mit der Schulnote 1 bis 2 (Durchschnitt: 1,48). 88 % der befragten Personen gaben zudem an, dass ihr Anliegen abschließend gelöst bzw. bearbeitet wurde. Die Qualität konnte somit, trotz des gestiegenen Anrufaufkommens während der Pandemie, gehalten werden und ist ein Beleg für die hohe Qualität digitaler Prozesse der SRH und der fachlichen Kompetenz der Beschäftigten.

Dies gilt umso mehr, als Beschäftigte auch in 2021 vielfach Unterstützung, Hilfe und Sicherheit speziell bei Unsicherheiten zum Verhalten während der Pandemiesituation geben konnten.

Für die Beschäftigten sind die nachfolgenden Kennzahlen von besonderer Relevanz:

Personenkennzahlen	2021	2020
Anzahl Beschäftigte (Durchschnitt) ¹	3.333	3.344
Krankenquote ohne Langzeitkranke ²	6,7 %	7,2 %

Die Beschäftigtenzahl lag in 2021 auf dem Niveau des Vorjahres. Da die weitaus größte Zahl der Beschäftigten ganz-

¹ Jahresdurchschnittszahl aller Beschäftigten, ohne Azubis, Praktikant:innen, Geschäftsführung und ruhende Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Zeitrentner:innen)

² Krankenstunden im Verhältnis zu Sollstunden (laut Schichtplan)

jährig unterschiedlichen Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, fällt die Krankenquote der SRH branchenüblich relativ hoch aus. Ungeachtet der durch die Corona-Pandemie zwischenzeitlich leicht erhöhten Ausfalltage, befand sich die Krankenquote im Gesamtjahr jedoch unter dem Niveau des Vorjahres.

5. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist als wesentlicher Teil des Kerngeschäfts in der Unternehmensstrategie der SRH verankert. Im Rahmen der Veröffentlichung des nach den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) erstellten Konzern- und Nachhaltigkeitsberichtes (<https://nachhaltigkeitsbericht.stadtreinigung.hamburg>) berichtet die SRH jährlich über die Entwicklung der für sie relevanten Nachhaltigkeitsthemen.

6. Prognosebericht

Bei den Umsatzerlösen führen die zum 1. Januar 2022 erfolgten Anpassungen der Hausmüll- und Gehwegreinigungsgebühren um +1,8 % und der Wechselbehältergebühren um +2,5 % sowie durch die im Rahmen des Wachstums der Bevölkerungszahlen angenommene höhere Anzahl von Behälterleerungen und Benutzungseinheiten zu einem deutlichen Anstieg.

Die größte Aufwandssteigerung wird beim Personalaufwand (gemäß Plan 2022. +5,7 Mio. € gegenüber Ist 2021) erwartet, wobei neben der Gesamtjahreswirkung der zum 1. April 2021 wirksam gewordenen Steigerung der Tariflöhne um 1,4 % und einer weiteren Tarifsteigerung zum 1. April 2022 um 1,8 % unter anderem die erhöhten Rückstellungen für Altersteilzeit als Gründe zu nennen sind.

Unter Berücksichtigung einer aktuell weiterhin positiven Entwicklung der Papierpreise ist davon auszugehen, dass das Jahresergebnis auch ohne Ausschüttung der SRHV im niedrigen einstelligen Millionenbereich und damit moderat unter dem Niveau des Jahres 2021 liegen wird. Hinsichtlich der Fortführung der Recyclingoffensive wird auch für 2022 von weiter steigenden Anschlusszahlen für Bioabfall- und Altpapierbehälter ausgegangen, allerdings mit sinkenden Wachstumsraten. Mengenzuwächse gehen damit nicht automatisch einher. Das Restmüllaufkommen dürfte trotz des Bevölkerungswachstums aufgrund des erfolgreichen Ausbaus der Getrenntsammlungen leicht sinken.

Unter der Überschrift „Toilettenoffensive“ hat der Hamburger Senat ein Maßnahmenbündel mit einem Volumen von bis zu 8,5 Mio. € für pandemiebedingt notwendige Sanierungs- und Neubaumaßnahmen öffentlicher Toiletten beschlossen, welches die SRH in 2022 umsetzen wird.

Was die Krankenquote betrifft, so soll zumindest ein Anstieg durch die wachsende Inanspruchnahme der Regelung zur Altersteilzeit und durch Maßnahmen zum Gesundheitsmanagement begrenzt werden. Die Anzahl der Beschäftigten wird etwa auf dem Niveau des Jahres 2021 erwartet.

Für 2022 wird erwartet, dass die Kundenzufriedenheit unverändert auf hohem Niveau liegen wird.

7. Chancen- und Risikobericht

Das Risikomanagementsystem der SRH ergänzt die differenzierten Planungs- und Steuerungssysteme und das Controlling. Um die Aktualität des Systems sicherzustellen, werden sämtliche Unternehmensrisiken im Rahmen einer Risikoinventur bewertet, zusätzliche Risiken neu erfasst und entsprechender Handlungsbedarf mit den benannten Risikoverantwortlichen abgestimmt.

Chancen für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der SRH werden vor allem in einer unverändert günstigen Entwicklung der zuletzt sehr volatilen Altpapierpreise einerseits und in einer insgesamt günstigeren Kostenentwicklung gegenüber den Annahmen zum Planungszeitpunkt andererseits gesehen.

Risiken, die den Bestand der SRH gefährden, bestehen nicht. Mit Blick auf mögliche Schadenvolumina bestehen unter anderem folgende Risiken:

Steigerung externer Entsorgungskosten, Anlagenausfall und Absatzprobleme bei Schlacke, Entsorgungssicherheit für Hamburger Gewerbe, Rückgang der Wertstoff Erlöse

Bei längerfristigen Problemen mit dem Absatz der MVA³-Schlacke als Baustoff könnte ihre Deponierung notwendig werden, womit höhere Kosten für die SRH einhergingen. Erhöhte vertriebliche Anstrengungen, eigene Deponiekapazitäten und die Erkundung neuer Absatzwege sollen diesem Risiko entgegenwirken, obwohl die Betreibenden der Abfallbehandlungsanlagen für die Schlacken zuständig sind.

Bei einem Ausfall einer oder mehrerer Abfallbehandlungsanlagen entstünden Probleme in der Abfuhrlogistik der SRH. Um diesem zu begegnen, besteht in der SRH ein differenzierter Notfallplan und die Möglichkeiten der Nutzung des Ausfallverbunds der Abfallbehandlungsanlagen.

Insbesondere Neuausschreibungen (für Altkleider, PPK⁴-Verwertung und Wertstoffe aus der Hamburger Wertstofftonne) ziehen derzeit sinkende Wertstoff Erlöse für die SRH nach sich.

Die SRH geht von einem gegenüber dem Vorjahr (11,0 Mio. €) leicht erhöhten Gesamtrisiko von 11,2 Mio. € mit einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit aus.

Veränderung des Systembetreiberumfeldes und veränderte digitale Geschäftsmodelle im Wettbewerbsumfeld

Durch die kurzfristige Kündigung bzw. das Nichtzustandekommen von Verträgen mit Systembetreibern oder deren Insolvenz kann die SRH Umsatzerlöse in Form von Nebenentgelten verlieren und gleichzeitig weiterhin in der Reinigungsverpflichtung für die Containerstandplätze sein.

Daneben besteht das Risiko, dass sich innovative digitale Geschäftsmodelle bzw. Plattformen zwischen die SRH und ihre gewerbliche Kundschaft schalten und z. B. Preissenkungen erzielen.

Das Gesamtrisiko wird auf etwa 11,2 Mio. € (Vorjahr: 11,0 Mio. €) bei einer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit eingeschätzt.

Ergebnisbelastung aufgrund anhaltender Niedrigzinsen

Durch ein andauernd niedriges Zinsniveau erhöhen sich die Rückstellungbedarfe für zukünftige Pensionsverpflichtungen. Wird hier anstelle des gesetzlich verankerten Berechnungszeitraums von zehn Jahren beispielhaft ein siebenjähriger Bemessungszeitraum zugrunde gelegt und damit Jahre mit höheren Zinsen aus der Durchschnittsberechnung ausgeschlossen, ergibt sich ein Ergebnisrisiko.

Daneben besteht für die SRH das Risiko, dass für Anlagegelder Strafzinsen zu zahlen sind.

3 MVA: Müllverwertungsanlage

4 PPK: Papier, Pappe und Kartonagen

Die SRH überprüft regelmäßig die Bonität der Pensionskassen. Gemäß Betriebsrentengesetz besteht auch bei Kürzungen der Leistungen der Pensionskassen ein direkter Erfüllungsanspruch der Versorgungsberechtigten gegen die SRH.

Das Gesamtrisiko beträgt 22,8 Mio. € (Vorjahr: 29,2 Mio. €) mit unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten, wobei sich die Differenz gegenüber dem Vorjahr ausschließlich aus der geringeren Zinsdifferenz bei den Pensionsrückstellungen ergibt.

Dolose Handlungen, Zahlungsausfälle

Im Zahlungsverkehr, im Forderungsmanagement und im Einkauf bestehen systemimmanente Risiken doloser Handlungen und von Zahlungsausfällen. Die SRH hat umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um diesen Risiken entgegenzuwirken – dazu zählen ein differenziertes Berechtigungskonzept, das Vieraugenprinzip bei zahlungswirksamen Vorgängen, zügige Mahnprozesse und Schulungen zur Korruptionsprävention.

Die SRH schätzt das Gesamtrisiko unverändert auf 3,0 Mio. € bei einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit, wobei sich hierin unter anderem die Einschätzung der Wirksamkeit der implementierten Sicherungsmaßnahmen durch das Management widerspiegelt.

Sprengstoff, Gefahrstoffe, Diebstahl und Ressourcenausfall auf Recyclinghöfen

Risiken auf den Recyclinghöfen bzw. im Zusammenhang mit den Problemstofflagern bestehen vornehmlich in einem umfangreichen Ausfall des Personals, dem nicht sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen und in Sachschäden, die zum Beispiel durch Brände oder Explosionen verursacht werden können. Daneben können Wertstoffdiebstähle zu Erlöseinbußen führen.

Das Gesamtrisiko der Recyclinghöfe beträgt 6,9 Mio. € (Vorjahr: 5,9 Mio. €) mit einer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit, wobei sich in der um 1,0 Mio. € erhöhten Risikosumme allein die veränderte Einschätzung hinsichtlich des Ausfalls eines Recyclinghofes widerspiegelt.

Gesamtaussage zur Risikoberichterstattung

Insgesamt wurde die Risikolage der SRH bis zum Bilanzstichtag im Wesentlichen als unverändert gegenüber dem Vorjahr eingeschätzt.

Wenngleich pandemiebedingte Risiken, wie etwa der Ausfall von Beschäftigten, naturgemäß stärker ins Bewusstsein gerückt sind, kann für die SRH nach zwei Jahren im „Corona-Modus“ festgestellt werden, dass die Risiken zwar existent, ein mögliches Schadenvolumen aber kalkulierbar ist.

Gleichwohl ist zu beobachten, dass die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu beobachtende Entwicklung knappheitsbedingt steigender Rohstoff-, Energie- und Verbraucherpreise durch die angespannte Lage in der Ukraine abgelöst bzw. aktuell noch verstärkt wird. Inwieweit sich diese Situation auf das Ergebnis auswirkt, hängt unter anderem von der Dauer des Krieges sowie dem Zugang zu Energie- und Treibstoffmärkten ab und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Gleiches gilt für aktuelle Zinsentwicklungen.

Chancen werden vor allem in weiteren Effizienzsteigerungen sowie in günstigen Umsatz- und Kostenentwicklungen gegenüber den Planungsrechnungen gesehen.

Die vorstehend aufgeführten Risiken für die SRH werden systematisch im Risikomanagementsystem durch das Zentrale Controlling dokumentiert und in ihrer Entwicklung – einschließlich der Wirkung der getroffenen Gegenmaßnahmen – überwacht. Die Führungskräfte der zweiten Führungsebene der SRH und die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften melden und bewerten die von ihnen in ihrem Verantwortungsbereich erkannten Risiken in standardisierter Form.

8. Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Gemäß § 289f HGB wird zur Unternehmensführung Folgendes erklärt: Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 10. Dezember 2020 wurde für den Aufsichtsrat der SRH eine Zielgröße in Höhe von 40 % des unterrepräsentierten Geschlechts beschlossen. Der Frauenanteil betrug zum Stichtag 31. Dezember 2021 50,0 %, sodass dieses Ziel erreicht wurde. In der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb der Unternehmensleitung soll der Frauenanteil am 31. Dezember 2021 in Summe mindestens 24 % betragen. Dieser Zielwert wurde zum Stichtag 31. Dezember 2021 mit 29,4 % ebenfalls erreicht.

Hamburg, 30. März 2022

Prof. Dr. Rüdiger Siechau
Sprecher der Geschäftsführung

Holger Lange
Geschäftsführer 1255

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 K 25/21. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 6. Dezember 2022, 9.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eppendorf, Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum laufende Nummer 1, ME-Anteil 299/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung nebst Balkon und Abstellraum im Keller, SE-Nummer 1.04, Blatt 12065 BV 1, laufende Nummer 2, ME-Anteil 1/10.000, Sondereigentums-Art Tiefgaragenstellplatz, SE-Nummer 3, Blatt 12085 BV 1 an Grundstück Gemarkung Eppendorf, Flurstück 3511, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Hegestraße 76, 78, 80, 19m², Gemarkung Eppendorf 3512, Flurstück 3512, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Hegestraße 76, 78, 80, 19m², Gemarkung Eppendorf, Flurstück 3515, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Iseplatz, 19m².

Laufende Nummer 1: Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Eigentumswohnung mit Balkon (Nummer 1.04 laut Teilungserklärung); Baujahr 2001, Wohnanlage mit 21 Wohneinheiten; 2. Obergeschoss; Wohnfläche etwa 74,6m² verteilt auf 2,5 Zimmer, Küche, 2 Sanitärräume. Abstellraum im Keller. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Immobilie war im Besichtigungszeitpunkt vermietet.

Verkehrswert: 710.000,- Euro.

Laufende Nummer 2: Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Tiefgaragenstellplatz (Nummer 3 laut Teilungserklärung) in einer Tiefgarage mit 31 Stellplätzen, Baujahr 2001. Eine Besichtigung der Tiefgarage wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Im Bewertungszeitpunkt war der Stellplatz vermietet.

Verkehrswert: 54.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 23. September 2022

Das Amtsgericht, Abt. 71

1256

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 058-22 JS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung/Umbau am Soldatenfriedhof,
Schwarzenbergstr. 50, 21073 Hamburg
Bauftrag: Baureinigung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 36.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
schnellstmöglich nach Beauftragung bis November 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
30. September 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten
Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 16. September 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH₁₂₅₇

Gläubigeraufruf

Die Firma **ScanRo GmbH** (Amtsgericht Rostock, HRB
8303), Am Skandinavienkai 2-3, 18147 Rostock, hat die
Kapitalherabsetzung beschlossen. Die Gläubiger der Gesell-
schaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Rostock, den 5. September 2022

Der Geschäftsführer“

1258